

Vorsorgeplan 102

Kanton Zürich

Gültigkeit

Der vorliegende Vorsorgeplan ist gültig ab dem **01.01.2015** für die bei der Vorsorgestiftung VSAO (nachfolgend Stiftung genannt) versicherten Personen gemäss separater Anschlussvereinbarung. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen in Ergänzung zum Reglement der Stiftung.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Beginn des Anstellungsverhältnisses für die Risiken Tod und Invalidität, frühestens jedoch ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Für Altersleistungen beginnt die Versicherung spätestens am 1. Januar nach Vollendung des **24. Altersjahres**.

Die Versicherung endet, wenn der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, das Vorsorgeverhältnis aufgelöst wird oder der in Artikel 3.2 definierte Mindestjahreslohn voraussichtlich dauerhaft unterschritten wird.

Bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bleibt der Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität ohne Erhebung einer Prämie bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses unverändert bestehen, längstens aber während eines Monats.

Hat die versicherte Person während einer bestimmten Frist ein Wahlrecht zwischen der Vorsorgestiftung VSAO und der Pensionskasse des Arbeitgebers, gilt die Person bei der Stiftung im Leistungsfall als versichert.

Anrechenbarer Jahreslohn

Der anrechenbare Jahreslohn ergibt sich aus den Lohnvorschriften des Arbeitgebers, beträgt jedoch höchstens **CHF 300'000.—**. Entschädigungen für Überstunden und sonstige Zulagen, welche nur gelegentlich ausgerichtet werden, sind nicht versicherbar.

Versicherter Jahreslohn / Koordinationsabzug

Für die Berechnung des versicherten Jahreslohnes wird vom anrechenbaren Jahreslohn ein Koordinationsabzug von $\frac{7}{8}$ (zz. **CHF 24'675.—**) der maximalen AHV-Altersrente zwecks Anpassung der Leistungen dieses Vorsorgeplanes an jene der AHV/IV in Abzug gebracht. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung wird der Koordinationsabzug proportional zum Beschäftigungsgrad gekürzt.

Die Aufnahme in die Stiftung setzt in der Regel einen Mindestjahreslohn gemäss Artikel 7 BVG voraus. Bei einer Teilzeitanstellung wird der Mindestjahreslohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.

Beiträge

Die Finanzierung des Alterssparkapitals und der Deckung der Kosten für die Risikoleistungen erfolgt durch Gesamtbeiträge in der Höhe von **15,0 %** des versicherten Jahreslohnes. Der Arbeitgeber beteiligt sich mit **9,0 %** und der Arbeitnehmer mit **6,0 %**. Darin inbegriffen ist der Beitrag für die Risikodeckung von **1,2 %** des versicherten Jahreslohnes. Davon werden **0,72 %** vom Arbeitgeber und **0,48 %** vom Arbeitnehmer getragen.

Die Differenzen zwischen den Gesamt- und Risikobeiträgen werden dem Alterssparkapital gutgeschrieben.

Folgende Kosten werden von der Stiftung ohne Prämienzuschlag übernommen:

- die Verwaltungskosten
- die Abgabe an den Sicherheitsfonds BVG gemäss Artikel 59 BVG
- die Abgabe für die Aufsichtsbehörde
- die Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung gemäss Artikel 36 BVG
- die Anpassung der Altersrenten an die Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten

Altersleistungen

Rücktrittsalter

Das Rücktrittsalter ist erreicht, wenn die versicherte Person das **65. Altersjahr** vollendet hat.

Vorzeitiger/Aufgeschobener Altersrücktritt

Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens nach Vollendung des **58. Altersjahr** möglich. Leistungskürzungen gehen zulasten des Versicherten.

Sofern das Anstellungsverhältnis der versicherten Person über das Rücktrittsalter hinaus verlängert wird und die Beiträge weiterhin entrichtet werden, kann der Altersrücktritt für maximal **5 Jahre** aufgeschoben werden. Der Arbeitgeber bestätigt schriftlich den aufgeschobenen Altersrücktritt bis spätestens 3 Monate vor der Pensionierung.

Altersrente

Die versicherte Person hat ab dem Monatsersten nach Erreichen des Rücktrittsalters Anspruch auf eine Altersrente. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Alterssparkapital, angespart auf dem anrechenbaren Jahreslohn von höchstens CHF 300'000.— abzüglich Koordinationsabzug multipliziert mit dem jeweils gültigen Umwandlungssatz gemäss Reglement (Anhang 3). Das im Zeitpunkt der Pensionierung angesparte Alterssparkapital auf dem CHF 300'000.— übersteigenden anrechenbaren Jahreslohn kann nur in Kapitalform bezogen werden. Entspricht die Altersrente weniger als 10 % der Mindestaltersrente der AHV, so wird in jedem Fall eine Kapitalabfindung ausgerichtet.

Versicherte Personen, die bereits aus einer Vorsorgeeinrichtung eine Altersrente beziehen, können das Alterssparkapital nur in Kapitalform beziehen. Nicht unter diese Regelung fallen versicherte Personen, die eine Altersrente infolge einer Teilpensionierung beziehen.

Altersleistungen bei Teilrücktritt

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechende Teilkapitalauszahlung, sofern das 58. Lebensjahr erreicht ist und der Beschäftigungsgrad um mindestens 20 Prozent, bezogen auf ein Vollpensum, herabgesetzt wird. Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrades. Bei verheirateten versicherten Personen hat der Ehegatte den Antrag auf Kapitaloption mit zu unterzeichnen. Teilaltersrenten bis zum definitiven Rücktritt sind ausgeschlossen.

Mit der Auszahlung eines Teils des Alterssparkapitals erlischt der Anspruch auf sämtliche Leistungen proportional.

Alterssparkapitalauszahlung

Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente die Auszahlung des Alterssparkapitals beantragen. Ein schriftliches Gesuch ist der Stiftung mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt der Pensionierung einzureichen. Bei verheirateten versicherten Personen hat der Ehegatte den Antrag auf Kapitaloption mit zu unterzeichnen. Die Zahlung in mehreren Raten ist ausgeschlossen.

Mit der Auszahlung des Alterssparkapitals erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der Stiftung, insbesondere die Ansprüche auf eine allfällige Anpassung der Renten an die Teuerung, auf Ehegatten- sowie Alterskinderrenten.

Teilaltersrente/-kapitalauszahlung

Die versicherte Person kann anstelle einer ganzen Altersrente einen Teil des Kapitals in der Höhe von mindestens 20 Prozent des vorhandenen Alterssparkapitals beziehen. Im Anschluss an eine Invalidenrente ist der Teilkapitalbezug ausgeschlossen. Die Zahlung in mehreren Raten ist ausgeschlossen.

Mit der Auszahlung eines Teils des Alterssparkapitals erlischt der Anspruch auf sämtliche Leistungen proportional.

Ein schriftliches Gesuch ist der Stiftung mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt der Pensionierung einzureichen. Bei verheirateten versicherten Personen hat der Ehegatte den Antrag auf Kapitaloption mit zu unterzeichnen.

Entspricht die Altersrente weniger als 10 Prozent der Mindestaltersrente der AHV, so wird in jedem Fall die Kapitalabfindung ausgerichtet.

Alterskinderrenten

Rentenberechtigt sind

- Die Kinder der versicherten Person gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch;
- Pflegekinder, welche die versicherte Person zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat und für deren Unterhalt sie ganz oder überwiegend aufkommt (oder im Zeitpunkt ihres Todes aufgekomen ist).

Der Anspruch auf eine Alterskinderrente für jedes Kind der versicherten Person entsteht mit dem Einsetzen der Altersrente der versicherten Person. Sie wird beim Ableben der versicherten Person weiter ausgerichtet und dauert bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, falls das Kind noch in Ausbildung, invalid oder höchstens zu 30 Prozent erwerbsfähig ist. Stirbt ein anspruchberechtigtes Kind, so erlischt die Alterskinderrente am Ende des Sterbemonats.

Die Alterskinderrente beträgt 20 Prozent der laufenden Altersrente und wird an die pensionierte versicherte Person ausbezahlt.

Versicherte Personen die bereits aus einer Vorsorgeeinrichtung eine Altersrente beziehen, haben keinen Anspruch auf eine Alterskinderrente.

Partnerschaftsgesetz

Die eingetragene Partnerschaft ist in allen Rechten und Pflichten der Ehe gleichgestellt.

Hinterlassenenleistungen

Gleichstellung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit der Ehe

Der Partner der versicherten Person, der mit ihr in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebt (auch Partner gleichen Geschlechts) wird dem Ehegatten gleichgestellt, sofern alle nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. beide Partner sind unverheiratet und zwischen ihnen besteht keine nahe Verwandtschaft im Sinne von Artikel 95 ZGB
- b. die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung hat im Zeitpunkt des Todes nachweislich ununterbrochen mindestens 5 Jahre gedauert, oder es ist ein gemeinsames Kind vorhanden
- c. die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde schriftlich vereinbart und der entsprechende Vertrag wird bis längstens 3 Monate nach dem Tod der versicherten Person der Stiftung eingereicht

Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die genannten Voraussetzungen erfüllt.

Bezieht der Partner der versicherten Person bereits eine Ehegattenrente aus der 2. Säule, so entfällt die Gleichstellung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit der Ehe.

Der Stiftungsrat regelt weitergehende Einzelheiten und entscheidet abschliessend.

Ehegattenrente

Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Ehegattenrente

Stirbt eine verheiratete Person, welche aktiv versichert ist oder eine Invaliden- oder Altersrente bezieht, so hat der überlebende Ehegatte ab dem Monatsersten nach dem Todestag, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung der versicherten Person, Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Ehegatten

- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
- älter als 40 Jahre ist und die Ehe sowie die vorgängige eheähnliche Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Der überlebende Ehegatte, der keine der obgenannten Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Ehegattenrenten.

Die Rente wird ausbezahlt bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt oder wieder heiratet.

Der überlebende Ehegatte verliert den Rentenanspruch, falls er sich wieder verheiratet. In diesem Fall erhält er eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Ehegattenrenten.

Mit der Auszahlung der Abfindung erlöschen sämtliche Ansprüche des überlebenden Ehegatten gegenüber der Stiftung.

Ehegattenrente vor Erreichen des Rücktrittsalters

Die Höhe der Ehegattenrente beträgt 40 % des versicherten Jahreslohnes.

Bei Unfalltod der versicherten Person werden, unter Vorbehalt der Überentschädigung, die Leistungen gemäss BVG-Minimum erbracht.

Bei versicherten Personen, die bereits aus einer Vorsorgeeinrichtung eine Altersrente beziehen, entspricht die Ehegattenrente dem BVG-Minimum.

Ehegattenrente beim Tod des Alters- oder Invalidenrentners

Die Höhe der Rente beträgt 2/3 der laufenden Alters- beziehungsweise der Invalidenrente.

Geschiedene Ehegatten

Ein richterlich geschiedener Ehegatte wird nach dem Tod seines geschiedenen Partners dem Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung anstelle einer lebenslänglichen Rente zugesprochen wurde. Er hat aber nur soweit Anspruch auf Leistungen gemäss BVG-Minimum, als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil die Leistungen anderer Versicherungen, insbesondere der AHV und der Eidgenössischen Invalidenversicherung, übersteigt.

Halb-/Vollwaisenrente

Rentenberechtigt sind

- die Kinder der versicherten Person gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch;
- Pflegekinder, welche die versicherte Person zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat und für deren Unterhalt sie ganz oder überwiegend aufgekomen ist.

Der Anspruch auf eine Halb-/Vollwaisenrente für jedes Kind der versicherten Person beginnt ab Monatsersten nach dem Todestag, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber und dauert bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, falls das Kind noch in Ausbildung, invalid oder höchstens zu 30 Prozent erwerbsfähig ist. Stirbt ein anspruchberechtigtes Kind, so erlischt die Halb-/Vollwaisenrente am Ende des Sterbemonats.

[Die Halbwaisenrente beträgt 12 % des versicherten Jahreslohnes.](#)

Bei Vollwaisen wird eine doppelte Halbwaisenrente ausgerichtet, sofern der Tod des anderen Elternteils keine Waisenrente auslöst.

Bei versicherten Personen, die bereits aus einer Vorsorgeeinrichtung eine Altersrente beziehen, entspricht die Waisenrente dem BVG-Minimum.

Grundsätzlich wird die Halb-/Vollwaisenrente an die berechtigten Halb-/Vollwaisen ausbezahlt.

Todesfallkapital

Stirbt eine versicherte Person ohne renten- oder abfindungsberechtigte Hinterbliebene und ohne dass die Stiftung im Zeitpunkt des Todes Alters- oder Invalidenleistungen erbringen muss, wird ein Todesfallkapital ausgerichtet.

Anspruchsberechtigt sind

- a. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat. Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben Personen, die bereits eine Ehegattenrente einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung beziehen, bei deren Fehlen
- b. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 5.3.3 des Stiftungsreglements nicht erfüllen, bei deren Fehlen
- c. die Eltern, bei deren Fehlen
- d. die Geschwister.

Den Anspruchsberechtigten gemäss Buchstabe a. und b. wird ein Todesfallkapital in der Höhe des am Todestag vorhandenen Alterssparkapitals ausgerichtet.

Den Anspruchsberechtigten gemäss Buchstabe c. bis d. wird ein Todesfallkapital in der Höhe der Hälfte des am Todestag vorhandenen Alterssparkapitals ausgerichtet.

Sind mehrere Personen gleichzeitig begünstigt, erfolgt eine Aufteilung des Todesfallkapitals zu gleichen Teilen.

Invalidenleistungen

Temporäre Invalidenrente

Temporäre Invalidenrenten werden im Falle einer voraussichtlich andauernden Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 Prozent, bezogen auf ein Vollpensum, ausgerichtet. Bei einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent und mehr werden ganze Invalidenrenten fällig. Die Ausrichtung der Invalidenrente erfolgt unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person nach Erfüllung der formellen Anspruchsvoraussetzungen ihre Ansprüche für eine Rente bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) oder dem zuständigen Sozialversicherungsträger geltend macht und von der IV als invalid anerkannt wird, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war.

In den übrigen Fällen kann die Stiftung den Leistungsanspruch selbstständig beurteilen.

Bei vorzeitiger Pensionierung kann die versicherte Person von der Stiftung nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn der Anspruch auf eine Rente der IV vor der Pensionierung entstanden ist.

Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades wird die Rente der Stiftung entsprechend angepasst.

Die Leistungen in diesem Vorsorgeplan beginnen nach Ablauf einer Wartefrist von **6 Monaten** seit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber nach Wegfall der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber. Die Leistungen werden so lange erbracht, als die Invalidität besteht, längstens aber bis zum Eintritt des ordentlichen Rücktrittsalters.

Bei Unfall und berufsbedingter Krankheit gemäss UVG werden, unter Vorbehalt der Überentschädigung, die Rentenleistungen gemäss BVG-Minimum erbracht.

Kranken- oder Unfalltaggeld im Umfang von 80 Prozent des letzten Bruttolohnes gelten als Lohnfortzahlung, wenn der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der bezahlten Prämien entrichtet hat.

Bei Erreichen des Pensionierungsalters wird die laufende Invalidenrente der versicherten Person durch eine Altersrente abgelöst. Die Rentenhöhe berechnet sich nach Artikel 5.2.1 des bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gültigen Stiftungsreglements.

Bei teilweiser Invalidität werden die Leistungen nach dem Invaliditätsgrad festgesetzt. Eine Teilinvalidität von 70 Prozent und mehr gibt Anspruch auf die vollen Invalidenleistungen.

Die Höhe der Invalidenrente beträgt 60 % des versicherten Jahreslohnes.

Bei versicherten Personen, die bereits aus einer Vorsorgeeinrichtung eine Altersrente beziehen, entspricht die Invalidenrente dem BVG-Minimum.

Spar- und Risikobeitragsbefreiung / Äufnung des Alterssparkapitals

Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 Prozent und bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 Prozent gewährt die Stiftung die Spar- und Risikobeitragsbefreiung und die Äufnung des Alterssparkapitals.

Die Spar- und Risikobeitragsbefreiung und die Äufnung des Alterssparkapitals werden höchstens aufgrund des Arbeitspensums gewährt, das der Stiftung vor Eintritt des Leistungsfalles gemeldet worden ist.

Die Spar- und Risikobeitragsbefreiung beginnt nach Arbeitsvertragsende, frühestens jedoch **6 Monate** nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit und erlischt bei Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss diesem Vorsorgeplan oder beim Tod der versicherten Person.

Die Äufnung des Alterssparkapitals durch die Stiftung erfolgt während der Dauer der Invalidität aufgrund des letzten versicherten Lohnes. Die Höhe der Verzinsung des Alterssparkapitals bei invaliden Personen entspricht derjenigen der aktiv versicherten Personen. Die Äufnung endet bei Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss diesem Vorsorgeplan oder beim Tod der versicherten Person.

Die Höhe der Spar- und Risikobeitragsbefreiung sowie die Äufnung des Alterssparkapitals richten sich nach diesem Vorsorgeplan sowie nach dem Invaliditätsgrad.

Invalidenkinderrente

Rentenberechtigt sind

- die Kinder der versicherten Person gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch;
- Pflegekinder, welche die versicherte Person zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat und für deren Unterhalt sie ganz oder überwiegend aufkommt.

Der Anspruch auf eine Invalidenkinderrente entsteht mit dem Einsetzen der Invalidenrente der versicherten Person.

Der Anspruch für jedes Kind der versicherten Person dauert bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, falls das Kind noch in Ausbildung, invalid oder höchstens zu 30 Prozent erwerbsfähig ist. Stirbt ein anspruchberechtigtes Kind, so erlischt die Invalidenkinderrente am Ende des Sterbemonats.

Die Höhe der Invalidenkinderrente beträgt 12 % des versicherten Jahreslohnes.

Bei versicherten Personen, die bereits aus einer Vorsorgeeinrichtung eine Altersrente beziehen, entspricht die Invalidenkinderrente dem BVG-Minimum.

Überbrückungsrente

Bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit hat die versicherte Person Anspruch auf eine Überbrückungsrente von 2/3 der vollen AHV/IV-Rente. Bei einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100 Prozent wird die Überbrückungsrente entsprechend gekürzt. Bei Unterstützungspflichtigen erhöht sich die Überbrückungsrente je Kind um die maximale AHV/IV-Kinderrente. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird die Überbrückungsrente entsprechend dem Invaliditätsgrad gekürzt. Aufgrund dieses Vorsorgeplanes beginnen die Renten nach Ablauf einer Wartefrist von **6 Monaten**, seit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber nach Wegfall der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber.

Die Zahlung der Überbrückungsrente erfolgt unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person nach Erfüllung der formellen Anspruchsvoraussetzungen ihre Ansprüche bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder dem zuständigen Sozialversicherungsträger geltend macht. Die Zahlung der Überbrückungsrente erfolgt längstens bis zum erstinstanzlichen Entscheid über die Ansprüche gegenüber der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder eines anderen Sozialversicherungsträgers.

Werden der versicherten Person Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder eines anderen Sozialversicherungsträgers rückwirkend zugesprochen, so hat sie der Stiftung die Überbrückungsrente für den gleichen Zeitraum zurückzuerstatten, höchstens aber im Umfang der Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder des betreffenden Sozialversicherungsträgers. Zu diesem Zweck tritt die versicherte Person ihre Ansprüche gegenüber der IV der Stiftung ab.

Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)

Wird das Arbeitsverhältnis vor Erreichen der Pensionierung aufgelöst, ohne dass Vorsorgeleistungen fällig werden oder ein anwartschaftlicher Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsleistungen nach Ablauf der Lohnfortzahlung entsteht, scheidet die versicherte Person aus der Stiftung aus und erhält eine Austrittsleistung.

Die versicherte Person, deren IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Sinne von Artikel 5.4.6 Abs. 1 des Stiftungsreglementes Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Die Höhe der Austrittsleistung entspricht dem Stand des Alterssparkapitals im Zeitpunkt des Austritts, mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG. Austrittsleistungen werden nach dem Beitragsprimat gemäss Artikel 15 Absatz 2 FZG erbracht.

Die Abrechnung über die Austrittsleistung enthält die Berechnung gemäss Stiftungsreglement und Vorsorgeplan, den Mindestbetrag gemäss Freizügigkeitsgesetz und das Alterssparkapital nach BVG.

Bei Reduktion des Beschäftigungsgrades wird in der Regel keine Austrittsleistung ausgerichtet.

Die versicherte Person wird jährlich über die am 1. Januar bestehende Austrittsleistung orientiert.

Auskunfts- und Meldepflicht

Arbeitgeber und versicherte Personen sind verpflichtet, der Stiftung vollständig und wahrheitsgetreu, über die für das Versicherungsverhältnis massgebenden Umstände, Auskunft zu geben. Die Stiftung haftet nicht, wenn die Auskunfts- oder Meldepflicht verletzt wird.